

# GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

## SACHENRECHT I

### Mobiliarsachenrecht

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

8. Auflage



# Vorwort

Das vorliegende Skript ist für Studierende in den ersten Semestern gedacht. Gerade in dieser Phase ist es sinnvoll, bei der Wahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. Auch in den späteren Semestern sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die „essentials“ sollte jeder kennen.

In diesem Theorieband wird Ihnen das notwendige Grundwissen vermittelt. Vor der Anwendung steht das Verstehen. Leicht verständlich und kurz werden die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und erklärt. So erhält man den notwendigen Überblick. Klausurtipps, Formulierungshilfen und methodische Anleitungen helfen Ihnen dabei, das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen.

Das Skript wird durch den jeweiligen Band unserer Reihe „die wichtigsten Fälle“ ergänzt. So wird die Falllösung trainiert. Häufig sind Vorlesungen und Bücher zu abstrakt. Das Wissen wird häufig isoliert und ohne Zusammenhang vermittelt. Die Anwendung wird nicht erlernt. Nur ein Lernen am konkreten Fall führt sicher zum Erfolg. Daher empfehlen wir parallel zu diesem Skript gleich eine Einübung des Gelernten anhand der Fallsammlung. Auf diese Fälle wird jeweils verwiesen. So ergänzen sich deduktives (Theorieband) und induktives Lernen (Fallsammlung). Das Skript Grundwissen und die entsprechende Fallsammlung bilden so ein ideales Lernsystem und damit eine Einheit.

Profitieren Sie von der über 45-jährigen Erfahrung des Juristischen Repetitoriums hemmer im Umgang mit juristischen Prüfungen. Unser Beruf ist es, alle klausurrelevanten Inhalte zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Die typischen Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise. Erfahrene Repetitorinnen und Repetitoren schreiben für Sie die Skripten. Deren know-how hinsichtlich Inhalt, Aufbereitung und Vermittlung von juristischem Wissen fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Lernen Sie mit den Profis!

Sie werden feststellen: Jura von Anfang an richtig gelernt, reduziert den Arbeitsaufwand und macht damit letztlich mehr Spaß.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit dem vorliegenden Skript zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg zu Ihrem Staatsexamen auch weiterhin begleiten zu dürfen.

**Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst**

# **E-BOOK GRUNDWISSEN SACHENRECHT I**

**Mobiliarsachenrecht**

**Autoren: Hemmer / Wüst / d'Alquen**

**8. Auflage 2021**

**ISBN: 978-3-86193-800-2**

# DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das vorliegende Skript „Grundwissen“ ermöglicht Ihnen eine schnelle Einführung in die Grundlagen des Mobiliarsachenrechts. Einfach leicht gelernt! In verständlicher Sprache wird das notwendige Grundwissen präzise und knapp vermittelt. Die Bände „Grundwissen“ sind die theoretischen Grundlagenbände zu unserer Skriptenreihe „Die wichtigsten Fälle“. Durch die Kombination von Grundwissen und Fällen lernen Sie sowohl deduktiv (im Überblick) als auch induktiv (anwendungsspezifisch). Die Reihen „Grundwissen“ und „Die wichtigsten Fälle“ stellen ein ideales Lernsystem für den Einstieg in das jeweilige Rechtsgebiet dar. Je früher Sie sich die Denkweise von Klausurerstellern aneignen, umso leichter fallen Ihnen die Prüfungen. Die Bände „Grundwissen“ fördern Ihr Verständnis für typische Prüfungsprobleme. Richtiges Lernen von Anfang an stellt die Weichen für Ihr Studium. Sie werden feststellen: Wer die juristischen Zusammenhänge versteht, dem macht Jura Spaß. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium!

## **Inhalt:**

- Besitzarten
- Besitzschutz
- Vindikationslage
- Haftung im EBV
- Nutzungsersatz und Verwendungsersatz

**Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen**

# INHALTSVERZEICHNIS

## E-BOOK GRUNDWISSEN SACHENRECHT I

### DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

#### § 1 EINLEITUNG

##### A. Systematische Einordnung des Sachenrechts

##### B. Grundbegriffe des Sachenrechts

- I. Sache
- II. Dingliches Recht
- III. Possessorische Rechte
- IV. Petitorische Rechte
- V. Eigentum
- VI. Pfandrechte
- VII. Besitz
- VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

##### C. Prinzipien des Sachenrechts

- I. Abstraktionsprinzip
- II. Trennungsprinzip
- III. Absolutheit
- IV. Publizität
- V. Bestimmtheit
- VI. Typenzwang oder Numerus clausus

#### § 2 DER BESITZ

##### A. Arten des Besitzes

- I. Unmittelbarer Besitz
- II. Mittelbarer Besitz
- III. Allein-, Mit- und Teilbesitz
- IV. Fremd- und Eigenbesitz
- V. Rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitz
- VI. Fehlerhafter und nichtfehlerhafter Besitz
- VII. Sonderformen des Besitzes
  - 1. Erbenbesitz
  - 2. Organbesitz

##### B. Erwerb des Besitzes

I. Unmittelbarer Besitz

II. Mittelbarer Besitz

### **C. Verlust des Besitzes**

I. Unmittelbarer Besitz

II. Mittelbarer Besitz

### **D. Funktionen des Besitzes**

I. Schutzfunktion

II. Erhaltungs- oder Kontinuitätsfunktion

1. Ersitzung
2. Ablösungsrecht
3. Verstärkung der obligatorischen Rechtsstellung

III. Publizitätsfunktion

1. Vermutungswirkung
2. Übertragungswirkung
3. Gutgläubenswirkung

### **E. Besitzschutz**

I. Die Gewaltrechte, § 859 BGB

1. Verbotene Eigenmacht, § 858 BGB
2. Besitzwehr, § 859 I BGB
3. Besitzkehr, § 859 II, III BGB
4. Erweiterung der Gewaltrechte nach § 859 IV BGB
5. Inhaber der Gewaltrechte
  - a) Unmittelbarer Besitzer
  - b) Besitzdiener
  - c) Mittelbarer Besitzer
  - d) Teilbesitzer/Mitbesitzer/Erbenbesitzer

II. Die possessorischen Besitzschutzansprüche (§§ 861, 862, 867 BGB)

1. § 861 BGB
2. § 862 BGB
3. § 867 BGB
4. Anspruchsberechtigter i.S.d. §§ 861, 862, 867 BGB
5. Anspruchsgegner
6. Ausschlussstatbestände
7. § 863 BGB

III. Die petitorischen Ansprüche, § 1007 I und II BGB

1. § 1007 I BGB
2. § 1007 II BGB
3. Ausschluss, § 1007 III BGB

IV. Besitzschutz nach sonstigen Vorschriften

1. Besitzschutz über § 823 BGB
  - a) Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 I BGB
  - b) Besitzschutz über § 823 II BGB
2. Besitzschutz über § 812 BGB

## **§ 3 EIGENTÜMER-BESITZER-VERHÄLTNIS (EBV)**

### **A. Einführung**

- I. Überblick über die Regelungen
- II. Hauptregelungszweck und Anwendungsbereich
- III. Grundvoraussetzung

## **B. Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB**

- I. Voraussetzungen
  - 1. Anspruchsberechtigter
    - a) Eigentümer
    - b) Dritter
    - c) Anwartschaftsberechtigter
  - 2. Anspruchsgegner
  - 3. Recht zum Besitz, § 986 BGB
    - a) Eigenes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 1. HS. BGB
    - b) Abgeleitetes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 2. HS BGB
    - c) Die Sonderregelung des § 986 II BGB
- II. Anspruchsinhalt
  - 1. Herausgabe
  - 2. Gegenstand der Herausgabe
- III. Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts
- IV. Konkurrenzen
- V. Verjährung
- VI. Herausgabeort

## **C. Haftungssystem des EBV**

- I. Sinn und Zweck der §§ 987 ff. BGB
- II. Anwendungsvoraussetzungen
- III. Bösgläubigkeit
  - 1. Bösgläubigkeit
  - 2. Bösgläubigkeit bei Einschaltung Dritter
  - 3. Bösgläubigkeit bei Minderjährigen
  - 4. Erbenbesitz, § 857 BGB
  - 5. Prozessbesitzer
- IV. Konkurrenzen
  - 1. Veräußerung/Verbrauch/Gesetzlicher Eigentumserwerb
  - 2. §§ 823 ff. BGB
  - 3. §§ 812 ff. BGB
  - 4. Geschäftsführung ohne Auftrag
  - 5. Vertragliche Rückabwicklungsverhältnisse

## **D. Schadensersatz, §§ 989 ff. BGB**

- I. Redlicher unverklagter, unrechtmäßiger Besitzer
- II. Unredlicher oder verklagter unrechtmäßiger Besitzer
- III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB

## **E. Nutzungsherausgabe, §§ 987 ff. BGB**

- I. Redlicher, unverklagter unrechtmäßiger Besitzer
  - 1. Grundsatz des § 993 I BGB
  - 2. Ausnahme: Übermaßfrüchte, § 993 I BGB
  - 3. Ausnahme: unentgeltlicher Besitzer, § 988 BGB

4. Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 BGB analog

II. Unredlicher oder verklagter Besitzer, §§ 987, 990 BGB

III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB

## **F. Verwendungsersatz, §§ 994 ff. BGB**

I. Verwendungen – Begriff/Arten

II. Redlicher / unverklagter Besitzer

1. Notwendige Verwendungen
2. Nützliche Verwendungen
3. Luxusverwendungen
4. Rechtsnachfolge

III. Unredlicher oder verklagter Besitzer

1. Notwendige Verwendungen
2. Nützliche Verwendungen/Luxusverwendungen
3. Rechtsnachfolge, § 999 BGB

IV. Deliktischer Besitzer

V. Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs

## **§ 4 BESEITIGUNGS- UND UNTERLASSUNGSANSPRUCH AUS § 1004 BGB**

### **A. Einführung**

### **B. Anwendungsbereich**

### **C. Voraussetzungen**

I. Übersicht

II. Eigentum des Anspruchstellers

III. Eigentumsbeeinträchtigung

1. Tatsächliche Einwirkungen auf die Sache selbst
2. Beeinträchtigungen der Nutzungsbefugnis
3. Rechtliche Beeinträchtigungen
4. Keine Eigentumsbeeinträchtigung
5. Sonderfall: Naturkräfte
6. Maßgeblicher Zeitpunkt

IV. Störer

V. Duldungspflicht

1. Privatrecht
  - a) Rechtsgeschäft
  - b) Gesetzliche Vorschriften
  - c) Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis
2. Öffentliches Recht
3. Verwaltungsakt
4. Überwiegendes öffentliches Interesse

VI. Rechtsfolgen

1. Beseitigungsanspruch, § 1004 I S. 1 BGB
2. Unterlassungsanspruch, § 1004 I S. 2 BGB

## **§ 5 RECHTSGESCHÄFTLICHER EIGENTUMSERWERB**



## **A. Einführung**

### I. Anwendungsbereich

### II. Das dingliche Rechtsgeschäft

1. Trennungsprinzip
2. Abstraktionsprinzip
3. Durchbrechungen des Abstraktionsprinzips
  - a) Fehleridentität
  - b) Bedingungs Zusammenhang, §§ 158 ff. BGB
  - c) Geschäftseinheit von Verpflichtung und Verfügung, § 139 BGB

### III. Überblick über die Regelungen

1. Erwerb vom Berechtigten – Einigung und Übergabe (bzw. Übergabesurrogate)
2. Erwerb vom Nichtberechtigten – gutgläubiger Erwerb

### IV. Klausuraufbau

## **B. Erwerb vom Berechtigten**

### I. Die Einigung

1. Die Einigung als Vertrag
  - a) Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
  - b) Willensmängel, §§ 116 ff. BGB
  - c) Form, §§ 125 – 129 BGB
  - d) §§ 145 – 157 BGB
  - e) Bedingung/Befristung, §§ 158 – 163 BGB
  - f) Vertretung, §§ 164 – 181 BGB
  - g) Geschäft für den, den es angeht
2. Bestimmtheitsgrundsatz
3. Sonderfälle der Einigung
4. Widerruflichkeit der Einigung

### II. Die Übergabe und ihre Surrogate

1. Die Übergabe nach § 929 S. 1 BGB
  - a) Begriff der Übergabe
  - b) Besitzerwerb nach § 854 I BGB
  - c) Besitzerwerb nach § 854 II BGB
  - d) Einschaltung von Hilfspersonen
2. Die Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 BGB
3. Das Übergabesurrogat des § 930 BGB
  - a) Das Besitzmittlungsverhältnis bzw. Besitzkonstitut
  - b) Das vorweggenommene Besitzkonstitut
4. Das Übergabesurrogat des § 931 BGB

### III. Berechtigung

1. § 185 I BGB
2. § 185 II S. 1 Var. 1 BGB
3. § 185 II S. 1 Var. 2 BGB
4. § 185 II S. 1 Var. 3 BGB
5. § 185 II S. 2 BGB

## **C. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten**

### I. Einführung

1. Zweck der Regelung
2. Rechtsgeschäft/Verkehrsgeschäft
3. Anwendungsbereich

### II. Der gute Glaube, § 932 II BGB

1. Definition des guten Glaubens, § 932 II BGB

2. Gegenstand und Zeitpunkt des guten Glaubens

III. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB

IV. Die einzelnen Erwerbstatbestände, §§ 932 – 934 BGB

1. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB

2. §§ 929 S. 2, 932 I S. 2 BGB

3. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

4. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB

a) Mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 1 BGB

b) Kein mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 2 BGB

5. Abschlussfall zu §§ 932 ff. BGB

V. Die Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs

VI. Gutgläubig lastenfreier Erwerb, § 936 BGB

VII. Sonderfälle des gutgläubigen Erwerbs

## § 6 DAS ANWARTSCHAFTSRECHT

### A. Einführung

I. Begriff und Wesen des Anwartschaftsrechts

II. Erscheinungsformen der Anwartschaften

### B. Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers

I. Einführung

II. Begründung des Anwartschaftsrechts

III. Übertragung des Anwartschaftsrechts

IV. Erwerb des Anwartschaftsrechts vom diesbezüglich Nichtberechtigten

1. Das Anwartschaftsrecht existiert nicht

2. Das Anwartschaftsrecht existiert

V. Schutz des Anwartschaftsrechts

1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Vorbehaltsverkäufers

2. Schutz beim Herausgabeverlangen des Vorbehaltsverkäufers

a) Schutz des Vorbehaltskäufers

b) Schutz des Anwartschaftsrechtserwerbers

3. Schutz des Anwartschaftserwerbers vor nachträglicher Erweiterung des Eigentumsvorbehalts

4. Schutz gegenüber Eingriffen Dritter

a) Besitzschutz

b) Deliktsrechtlicher Besitzschutz

c) §§ 812 ff. BGB

d) §§ 985 ff., 1004 BGB

VI. Die Verjährung der Kaufpreisforderung

## § 7 DAS PFANDRECHT AN BEWEGLICHEN SACHEN UND RECHTEN

### A. Einführung

I. Arten der Pfandrechte

II. Begriff/Wesen des Pfandrechts

### B. Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen

I. Entstehung

1. Einigung
2. Übergabe und deren Surrogate
3. Existenz der zu sichernden Forderung
4. Berechtigung bzw. gutgläubiger Erwerb

II. Übertragung des Pfandrechts

III. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten

IV. Verwertung des Pfandrechts

### **C. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen**

### **D. Pfandrecht an Rechten**

## **§ 8 DIE SICHERUNGSÜBEREIGNUNG**

### **A. Einführung**

### **B. Besonderheiten bei der Übereignung**

- I. Die Einigung
- II. Bestimmtheitsgrundsatz
- III. Besitzmittlungsverhältnis

### **C. Die Sicherungsabrede**

### **D. Die Verwertung des Sicherungsguts**

## **§ 9 EIGENTUMSERWERB DURCH GESETZ**

### **A. Einführung**

### **B. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung, §§ 946 – 951 BGB**

- I. Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück, § 946 BGB
- II. Verbindung mehrerer beweglicher Sachen, § 947 BGB
- III. Vermischung/Vermengung, § 948 BGB
- IV. Verarbeitung, § 950 BGB
- V. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich, § 951 BGB

## **STICHWORTVERZEICHNIS**

# § 1 EINLEITUNG

## A. Systematische Einordnung des Sachenrechts

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

1

Der Allgemeine Teil enthält Normen, die, wie der Name schon sagt, für alle anderen Bücher ebenfalls gelten. Mathematisch gesprochen sind die Normen dieses Teils quasi vor die Klammer gezogen worden.

Es gibt aber in den anderen Büchern Spezialregelungen, die der jeweiligen Materie besser gerecht werden. Dann müssen die Regeln des Allgemeinen Teils hinter diesen zurückstehen. Damit haben Sie bereits einen wichtigen Grundsatz kennen gelernt:

**Die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere, *lex specialis derogat legi generali*.**

Dieses System gilt aber nicht nur für das BGB als Ganzes, sondern auch für jedes einzelne Buch.

Das dritte Buch des BGB, das Sachenrecht, ist in den §§ 854 bis 1296 BGB geregelt.

Das Sachenrecht ist die Gesamtheit der Regelungen von dinglichen Rechtsverhältnissen, die vor allem die Beziehung von Personen zu Sachen und Rechten zum Gegenstand haben.

Die allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts, §§ 241 bis 432 BGB, sind grundsätzlich nicht anwendbar, da andernfalls spezielle Wertungen unterlaufen würden. Ausnahmsweise ist dies anders. Dies dann, wenn der Gesetzgeber Normen des Schuldrechts ausdrücklich für anwendbar erklärt, so z.B. in § 990 II BGB. Auch ergibt sich die Anwendbarkeit mitunter aus entsprechender Rechtsprechung des BGH, so z.B. die analoge Anwendung des § 281 BGB auf § 985 BGB.

Anwendbar sind allerdings die §§ 305 ff. BGB.

Das vorliegende Skript beschäftigt sich mit den Rechten an beweglichen Sachen, dem Mobiliarsachenrecht, dem sog. Fahrnisrecht.

Merken Sie sich aber, dass Sie diese Problemstellungen ohne weiteres auch auf Fälle aus dem Immobiliarsachenrecht übertragen können.

Zur Anwendung des anhand dieses Skriptes erworbenen Wissens sei auf die Fallbuchreihe „Die 50 wichtigsten Fälle für Anfangssemester“ aus dem Hemmer/Wüst Verlag verwiesen.

### Klausurtyp

**Hier noch ein paar Anmerkungen zum Umgang mit dem Skript:**

**1. Sofern Normen zitiert werden, sollten Sie diese lesen! Das klingt banal, wird aber von vielen Studenten vernachlässigt. Ihnen wird in der Klausur die Subsumtion unter das Gesetz abverlangt, dazu müssen Sie das Gesetz im wahrsten Sinne des Wortes studieren!**

**2. Soweit in Ihrem Bundesland erlaubt, sollten Sie sich die im Folgenden behandelten Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen im Gesetz z.B. durch Unterstreichen kenntlich machen. Belasten Sie Ihren Kopf nicht unnötig mit sturem Auswendiglernen. Der Gesetzeswortlaut ist immer Ausgangspunkt für das juristische Arbeiten. In einer Prüfung ist das Gesetz das einzige Hilfsmittel, auf das Sie zurückgreifen können (und auch sollten). Nutzen Sie es!**

## B. Grundbegriffe des Sachenrechts

### I. Sache

Eine **Sache** ist ein **körperlicher Gegenstand**, § 90 BGB. Gegenstand ist alles, was Objekt von Rechten sein kann. Körperliche Gegenstände müssen im Raum **abgrenzbar** sein, entweder durch eigene körperliche Begrenzung, durch Fassung in einem Behältnis oder sonstige künstliche Mittel wie Grenzsteine oder Einzeichnungen in Karten.

Daher sind Allgemeingüter wie freie Luft und fließendes Wasser keine Sachen i.S.d. § 90 BGB.

**Keine Sachen** sind außerdem das Licht, die elektrische Energie, Computerdaten und Computerprogramme, wohl aber deren Verkörperung in einem Datenträger. Es fehlt an dem Tatbestandsmerkmal Körperlichkeit.

Gemäß § 90a S. 1 BGB sind Tiere keine Sachen i.S.d. § 90 BGB, aber diesen nach § 90a S. 3 BGB gleichstellt.

Eine **bewegliche Sache** meint **beweglich im Rechtssinne**. Beweglich ist jede Sache, die nicht Grundstück, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteil (§§ 93-96 BGB) ist. So hat der BGH z.B. entschieden, dass eine durch einen Pächter errichtete Windkraftanlage, die in Absicht gebaut wurde, sie nach Ablauf der Pacht wieder zu entfernen kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird. Folge: eine Übereignung kann gem. § 929 ff. BGB erfolgen (insbesondere gem. §§ 929, 930 BGB zur Sicherung eines Kredits, der für die Errichtung gewährt wurde).

**Unbewegliche Sachen** sind daher Grundstücke oder Grundstücksbestandteile i.S.d. §§ 93-96 BGB.

*Bspe. für wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind Gebäude (§ 94 I S. 1 BGB) oder Pflanzen (§ 94 I S. 2 BGB).*

**Aus diesem Grund kann ein Gebäude nicht unabhängig vom Grundstück übertragen werden. Das Gebäude ist nicht sonderrechtsfähig.**

Was wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache sind, richtet sich nach § 93 BGB.

Demnach kommt es darauf an, ob der Bestandteil nicht von der Sache getrennt werden kann, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wesentliche Bestandteile sind nicht sonderrechtsfähig, d.h. an ihnen können keine eigenen Rechte bestehen.

*Bsp.: Keine wesentlichen Bestandteile einer Sache (Legaldefinition in § 93 BGB) sind Motor oder Reifen des Autos, da diese austauschbar sind, ohne dass weder die eine (Auto) noch die andere Sache (Motor) beschädigt wird oder die jeweiligen Sachen ihre Selbständigkeit verlieren. Dass der Motor fürs Fahren wesentlich ist, spielt keine Rolle (häufiger Fehler!). Dagegen ist die Karosserie wesentlicher Bestandteil.*

## II. Dingliches Recht

Ein dingliches Recht ist ein gegenüber jedermann wirkendes Herrschaftsrecht (absolutes Recht), das sich auf eine Sache bezieht.

Dabei unterscheidet man das Vollrecht (Eigentum) und beschränkt dingliche Rechte, die sich in Verwertungs- (z.B. Pfand- und Grundpfandrechte), Nutzungs- (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten) und Aneignungsrechte (z.B. Erwerbsrechte) untergliedern lassen. Der dinglich Berechtigte kann beeinträchtigende Einwirkungen Dritter ausschließen, vgl. §§ 1027, 1065, 1090 II BGB i.V.m. § 1004 BGB.

## III. Possessorische Rechte

Possessorische Rechte sind Rechte, die unmittelbar an den Besitz anknüpfen. Sie werden allein aus dem Besitz abgeleitet, unabhängig von einem Recht zum Besitz (Rn. 76 ff.).

## IV. Petitorische Rechte

Petitorische Rechte dagegen werden aus dem Eigentum abgeleitet. Sie knüpfen an ein nach der dinglichen Rechtslage bestehendes Recht zum Besitz an (Rn. 92 ff.).

## V. Eigentum

Eigentum ist das dingliche Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, **§ 903 BGB**. Das Privateigentum als Rechtsinstitut ist durch Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet (Institutsgarantie).

8

Das Eigentum ist das **umfassendste dingliche Herrschaftsrecht** an körperlichen Gegenständen. Es umfasst **sowohl die Nutzung als auch die Verwertung** der Sache.

Alle anderen dinglichen Rechte sind daher nur Abspaltungen („Splitter“) des Eigentumsrechts, da sie nur ein Teilrecht des umfassenden Eigentumsrechts gewähren.

Deswegen werden sie unter dem Begriff beschränkte dingliche Rechte zusammengefasst.

Eigentum kann sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen Sachen bestehen.

## VI. Pfandrechte

Pfandrechte geben dem Pfandgläubiger ein dingliches **Verwertungsrecht** an einer Sache. Pfandrechte gewähren dagegen kein Nutzungsrecht.

9

Pfandrechte gibt es nicht nur an beweglichen, sondern auch an unbeweglichen Sachen.

*Bsp.: Faustpfandrecht (bedeutet vertraglich bestelltes Pfandrecht) an beweglichen Sachen, §§ 1204 ff. BGB, Hypothek als Grundpfandrecht an Grundstücken, §§ 1113 ff. BGB.*

## VII. Besitz

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, also kein Rechts-, sondern ein tatsächliches **Verhältnis**, das von einem natürlichen Besitzwillen getragen wird, § 854 I BGB.

10

## VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

**Verpflichtungsgeschäft** (auch Kausalgeschäft oder causa) ist das schuldrechtliche Grundgeschäft, welches Rechtsgrund für die Erfüllung ist.

11

Durch das Verpflichtungsgeschäft, das in der Regel ein Vertrag ist, aber auch ein einseitiges Rechtsgeschäft sein kann (z.B. Auslobung, §§ 657 ff. BGB), entsteht ein Schuldverhältnis.

*Beispiele für Verpflichtungsgeschäfte: Kauf, Schenkung*

**Verfügung** (auch Erfüllungsgeschäft oder Verfügungsgeschäft) ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist, ein bestehendes Recht unmittelbar zu ändern im Sinne einer Aufhebung, Übertragung, Belastung oder sonstigen inhaltlichen Änderung.

*Beispiele für eine Verfügung: Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB oder §§ 873, 925 BGB, Bestellung eines Pfandrechts z.B. nach den §§ 1204 ff. BGB, Übertragung einer Forderung nach § 398 S. 1 BGB (die Rechtsinhaberschaft an der Forderung wird übertragen).*

**hemmer-Methode: Beachten Sie: Meistens wird der Begriff der Verfügung nur sachenrechtlich verstanden. Das ist aber zu kurz gegriffen. Es gibt auch im Schuldrecht Verfügungen, wie z.B. Erlass, Aufrechnung oder Abtretung. Auch diese Verfügungen sind wie die Eigentumsübertragung abstrakt vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.**

## C. Prinzipien des Sachenrechts

### I. Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft grundsätzlich in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander sind.

12

Das bedeutet, dass das Erfüllungsgeschäft trotz eines Mangels des Verpflichtungsgeschäftes wirksam sein kann. Dann ist gegebenenfalls an eine Rückabwicklung nach den §§ 812 ff. BGB zu denken.

**hemmer-Methode:** „Abstrakt“ kommt vom lateinischen „abstrahere“ und bedeutet loslösen, „abstractus“ heißt also losgelöst.

Aus der Existenz des § 812 I S. 1 BGB können Sie auf das Abstraktionsprinzip schließen. Denn § 812 I S. 1 BGB verlangt als Tatbestandsvoraussetzung für die Rückabwicklung die Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund“. Eben dieser Rechtsgrund ist das Grundgeschäft, die causa. Würden sich causa und Verfügung gegenseitig bedingen, bedürfte es dieser Rückabwicklung nicht. Dann wäre fehlender Rechtsgrund gleichbedeutend mit fehlgeschlagener Verfügung.

## II. Trennungsprinzip

Nach dem Trennungsprinzip sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in ihrem Bestand streng voneinander zu trennen.

13

Das Verpflichtungsgeschäft begründet nur die Verpflichtung zu einer Verfügung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedarf es eines gesonderten Vollzugsgeschäfts, dem Erfüllungsgeschäft (Verfügung).

*Bsp.: Bei einem Kaufvertrag über ein Mountainbike mit anschließender Erfüllung liegen vor:*

1. Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft sowohl für die Übertragung des Eigentums am Mountainbike als auch für die Zahlung des Kaufpreises.

*Also bedarf es für die Erfüllung dieses Vertrages zweier Verfügungsgeschäfte!*

2. Die Übertragung des Eigentums am Mountainbike (dingliche Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB).

3. Die Übertragung des Eigentums am Geld von Käufer (Erwerber des Fahrrads) an Verkäufer (Veräußerer des Fahrrads) nach § 929 S. 1 BGB.

Es sind also drei Verträge zustande gekommen.

**hemmer-Methode:** Diese drei Verträge sind in Bestand und Wirksamkeit (Trennungs- und Abstraktionsprinzip!) voneinander unabhängig. Dies gilt unabhängig davon, dass Otto Normalverbraucher und Lieschen Müller diese Verträge einheitlich handhaben und beurteilen. Auch wenn alles uno actu zusammenfällt, wird dies in der Rechtspraxis – und damit insbesondere in Ihrer Klausur – unabhängig und getrennt voneinander beurteilt. Das ist deshalb wichtig, weil einzelne Unwirksamkeitsgründe des BGB AT im Einzelfall beide Ebenen erfassen kann oder nur eine.

## III. Absolutheit

Absolute Rechte wirken gegenüber jedermann. Es handelt sich um ausschließliche Herrschaftsrechte einer Person an einem Gegenstand.

14

Das schuldrechtliche Gegenstück dazu ist die Relativität der Schuldverhältnisse, d.h. das Wirken nur gegenüber dem Vertragspartner.

## IV. Publizität

Publizität ist das Bestreben des Sachenrechts, die sachenrechtliche Zugehörigkeit erkennbar zu machen. Bei beweglichen Sachen wird diese Zugehörigkeit durch den Besitz indiziert, § 1006 BGB, bei unbeweglichen Sachen durch die Grundbucheintragung, § 891

## V. Bestimmtheit

Nach dem Bestimmtheits- oder Spezialitätsprinzip sind dingliche Rechte immer nur an einzelnen Sachen möglich. Verfügungen können demnach immer nur bezogen auf eine bestimmte einzelne Sache erfolgen.

16

Nicht möglich sind daher Verfügungen über Sach- und Rechtsgesamtheiten wie das Vermögen einer Person, Teile eines Warenlagers oder ein Unternehmen als Ganzes. Dies soll der Rechtsklarheit dienen.

Beachten Sie, dass dies nur für das Verfügungsgeschäft und nicht für das Verpflichtungsgeschäft gilt. Bei der Abtretung (Verfügung!) einer zukünftigen Forderung (sog. Vorausabtretung), d.h. einer Forderung, die im Zeitpunkt der Abtretung (= Übertragung) noch nicht entstanden ist, wird eine Ausnahme vom Bestimmtheitsgrundsatz zugelassen.

Danach soll im Zeitpunkt der Einigung nach § 398 BGB die Bestimm**barkeit** der zukünftigen Forderung ausreichen. Bestimmbarkeit bedeutet dabei, dass die Bestimmtheit erst im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung vorliegen muss und nicht schon im Zeitpunkt der Abtretung.

Für die sachenrechtliche Bestimmtheit genügt, dass ein objektiver Beobachter allein durch die Kenntnis der Kriterien der Vereinbarung beurteilen kann, wann was übertragen wird. Drei klassische Kriterien, die dieses Gebot erfüllen, sind: 1. Markierung 2. Aufnahme in eine Liste 3. Raumsicherungsklausel (z.B. „Alle Gegenstände in Raum A“).

*Bsp.: Die Problematik der ausreichenden Bestimmtheit stellt sich häufig im Rahmen der Sicherungsübereignung. Wenn es um Warenbestände geht, müssen notfalls sog. Markierungsverträge geschlossen werden bzw. Raumsicherungsverträge. Stets erforderlich ist, dass ein objektiver Beobachter und Kenner der Vereinbarung erkennen kann, auf welche Sache(n) sich die Übereignung beziehen soll.*

## VI. Typenzwang oder Numerus clausus

Typenzwang oder Numerus clausus bedeutet, dass die im Gesetz beschriebenen Sachenrechte abschließend sind und sachenrechtliche Rechtsänderungen nur in den dafür vorgesehenen Formen erfolgen dürfen.

17

Das schuldrechtliche Gegenstück dazu ist die Vertragsfreiheit als Ausprägung der Vertragsautonomie.



# § 2 DER BESITZ

Im folgenden Kapitel sollen Ihnen die grundlegenden Funktionen des Besitzes und die Bedeutung des Besitzes und vor allem des Besitzschutzes in der Klausur nahe gebracht werden. Zur Definition des Besitzbegriffs siehe Rn. 8.

18

**hemmer-Methode: Denken Sie unbedingt daran, dass die Ausführungen zum Thema Besitz sowohl für das Recht der beweglichen als auch für das Recht der unbeweglichen Sachen gelten.**

## A. Arten des Besitzes

Es gilt, verschiedene Arten des Besitzes zu unterscheiden:

19

### I. Unmittelbarer Besitz

Unmittelbarer und mittelbarer Besitz werden nach der Intensität der Sachbeziehung unterschieden.

20

**Unmittelbarer Besitzer** ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft unmittelbar selbst ausübt, § 854 I BGB.

21

Ausreichend hierfür ist die Ausübung der Sachherrschaft durch einen **Besitzdiener** nach § 855 BGB.

Der Besitzdiener übt nach § 855 BGB die tatsächliche Gewalt für einen anderen, den sog. Besitzherrn, aus. Alleiniger Besitzer ist in diesem Fall der Besitzherr. Der Besitzdiener ist nur Gewahrsamsinhaber.

Unterscheiden Sie die Begriffe Besitz und Gewahrsam. Letzteres bedeutet regelmäßig die unmittelbare tatsächliche Sachherrschaft, während Besitz auch dann vorliegen kann, wenn - wie im Fall der Besitzdienerschaft (§ 855 BGB) - die tatsächliche Gewalt fehlt, man aber jederzeit auf die Sache einwirken könnte.

Voraussetzungen für das Vorliegen eines Besitzdieners sind nach § 855 BGB:

- Weisungsgebundenheit des Besitzdieners zum Besitzherrn (i.d.R. durch soziales Abhängigkeitsverhältnis)
- Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach dem Willen des Besitzherrn
- Erkennbarkeit der Ausübung der tatsächlichen Gewalt für den Besitzherrn

22

### Klausurtyp

**hemmer-Methode: Sofern zulässig, unterstreichen Sie sich die Tatbestandsmerkmale in § 855 BGB.**

*Bsp.: Die Kassiererin in einem Kino findet beim Saubermachen einen wertvollen Brillantring und zeigt diesen ihrem Arbeitgeber, der sie beauftragt, den Ring zu verwahren.*

Obwohl die Kassiererin hier den Gewahrsam ausübt, ist sie dennoch nicht Besitzerin. Denn sie ist weisungsgebunden (durch das arbeitsrechtliche Direktionsrecht nach § 106 GewO) und übt die tatsächliche Sachherrschaft nur für ihren Arbeitgeber aus. Das macht sie auch durch das Vorzeigen des gefundenen Rings nach außen kenntlich.

### II. Mittelbarer Besitz

Der mittelbare Besitz ist in § 868 BGB legaldefiniert:

**Mittelbarer Besitzer** ist danach, wer die tatsächliche Sachherrschaft nicht selbst ausübt, sondern den Besitz durch einen unmittelbaren Besitzer auf Grund eines zeitlich begrenzten Rechtsverhältnisses vermittelt bekommt.

Dieses den Besitz vermittelnde Rechtsverhältnis nennt man Besitzmittlungsverhältnis.

23

Voraussetzungen des mittelbaren Besitzes nach § 868 BGB sind:

- Es muss sich um ein vertragliches Besitzmittlungsverhältnis handeln, das den in § 868 BGB genannten wie beispielsweise Miete, Nießbrauch, Pacht usw. ähnlich ist – nicht notwendig ist die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- Der unmittelbare Besitzer muss als Fremdbesitzer die Sache besitzen, er muss den mittelbaren Besitzer auf Grund dieses Besitzmittlungsverhältnisses als „Oberbesitzer“ anerkennen.
- Dieses vertragliche Verhältnis muss den Besitzmittler (= unmittelbarer Besitzer) zum Besitz auf eine bestimmte Zeit berechtigen.
- Außerdem muss dem Besitzherrn ein zumindest potentieller Herausgabeanspruch zustehen.

24

**hemmer-Methode: Wiederum sollten Sie sich – soweit zulässig – die Tatbestandsmerkmale im Gesetz hervorheben.**

Als eine Art vergeistigter Besitz stellt der mittelbare Besitz eine schwache Besitzposition dar, denn dieser hängt immer davon ab, dass der unmittelbare Besitzer den Besitz auch mittelt, d.h. herausgabebereit ist.

*Bsp.: Der Mieter einer Sache ist unmittelbarer Besitzer, der Vermieter mittelbarer Besitzer. Besitzmittlungsverhältnis ist der Mietvertrag.*

*Hört dieser auf, die Sache als Fremdbesitzer für den mittelbaren Besitzer zu besitzen, so endet auch der mittelbare Besitz.*

Gemäß § 871 BGB ist auch ein mehrstufiges Besitzmittlungsverhältnis möglich. D.h. eine Kette von Besitzmittlungsverhältnissen ist denkbar. Voraussetzung ist aber stets, dass der in der Kette Voranstehende den Nachfolgenden als Oberbesitzer akzeptiert.

*Bsp.: Bringt B eine von A unter Eigentumsvorbehalt erworbene Sache zur Reparatur zu C, so gilt Folgendes: C ist unmittelbarer Besitzer und mittelt aufgrund des Werkvertrages dem B den Besitz, B wiederum mittelt aufgrund des Eigentumsvorbehalts dem A den Besitz. B ist mittelbarer Besitzer 1. Stufe, A mittelbarer Besitzer 2. Stufe.*

Nach richtiger Ansicht ist aber ein mittelbarer Nebenbesitz, d.h. ein unmittelbarer Besitzer mittelt gleichzeitig mehreren Oberbesitzern den Besitz, abzulehnen.

*Bsp.: Veräußert B die unter EV gekaufte Sache dem C gem. §§ 929, 930 BGB, kann er nicht sowohl dem A als auch dem C den Besitz mitteln. Der Besitzmittlungswille ist nach richtiger Ansicht nicht teilbar, in Richtung des A gibt er diesen auf und mittelt jetzt nur noch dem C.*

### III. Allein-, Mit- und Teilbesitz

Nach dem Umfang der Berechtigung unterscheiden sich Allein-, Teil- und Mitbesitz.

25

Während der Alleinbesitzer die Sachherrschaft allein ausübt, üben Mitbesitzer nach § 866 BGB den Besitz gemeinsam und Teilbesitzer nach § 865 BGB den Besitz über einen realen Teil der Sache aus (z.B. Wohnung).

### IV. Fremd- und Eigenbesitz

Nach der Willensrichtung des Besitzers lassen sich Eigen- und Fremdbesitz unterscheiden.

26

Der **Eigenbesitzer** besitzt die Sache für sich selbst, § 872 BGB. Er besitzt die Sache als ihm gehörend. Er erkennt keinen anderen Besitzer als seinen Oberbesitzer an.

Deswegen scheidet bei Eigenbesitz des unmittelbaren Besitzers ein mittelbarer Besitz aus.

Der **Fremdbesitzer** dagegen besitzt für einen anderen. Er erkennt einen anderen als Eigentümer und damit als „Oberbesitzer“ an.

*Bsp.: Der Mieter ist unmittelbarer Fremdbesitzer, da er die Mietsache für den Vermieter besitzt. Der Vermieter ist mittelbarer*